

AGB ECD

STAND 01/2014

1. ALLGEMEINES

- a. Wir legen unseren Verträgen ausnahmslos die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Mit der Auftragserteilung erkennt der Vertragspartner unsere Bedingungen an.
- b. Entgegenstehenden Bedingungen widersprechen wir hiermit. Sie gelten nur, wenn dies schriftlich vereinbart wird. Bedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen nicht nochmals widersprechen und die vertraglich geschuldete Lieferung/Leistung vorbehaltlos erbringen.
- c. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- a. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder mit Erbringung der vereinbarten Leistungen durch uns zustande.
- b. Unsere Angebote erfolgen freibleibend.
- c. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Schriftform gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen und nachträgliche Änderungen, einschließlich der Vertragsaufhebung als vereinbart

3. NUTZUNGSRECHTE

- a. Unsere Leistungen, insbesondere aus Präsentationen und Konzeptionen – auch Teile hieraus – bleiben in unserem Eigentum. Wir können diese jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertrages mit dem Vertragspartner – zurückverlangen. Der Vertragspartner erwirbt durch Zahlung des Honorars Nutzungsrechte ausschließlich in diesem vereinbarten Umfang – sollte eine Vereinbarung fehlen, bestehen lediglich nicht ausschließliche Nutzungsrechte für die Dauer des Vertrages zwischen uns und dem Vertragspartner.
- b. Änderungen unserer Leistungen durch den Vertragspartner sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- c. Wir sind berechtigt, auf allen Arbeitsergebnissen, insbesondere auf Werbemitteln, unentgeltlich auf unsere Agentur hinzuweisen.

4. PREISE

- a. Unsere Preise verstehen sich ohne Skonti und sonstige Nachlässe sowie zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- b. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Diskont- und Einziehungsspesen entgegengenommen.

5. LEISTUNGEN DURCH ECD

- a. Der Beginn der von uns angegebenen Leistungsfrist setzt die Abklärung aller mit dem Vertragspartner zu klärenden Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus.
- b. Rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
- c. Beruht unser Verzug auf leichter Fahrlässigkeit, ist unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden an Leben, Körper und Gesundheit oder um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- d. Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen verändern die in Ziff. 1 und 2 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen und eine angemessene Anlaufzeit.

6. GEWÄHRLEISTUNG

- a. Bei nicht nur unerheblichen Sach- und Rechtsmängeln sind wir ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen zur Nacherfüllung wie folgt berechtigt:
- b. Wir sind berechtigt, 2 x nachzubessern. Ergibt sich aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen, dass die Nachbesserung damit noch nicht fehlgeschlagen und dies dem Vertragspartner zuzumuten ist, sind wir zu weiteren Nachbesserungen berechtigt.
- c. Ist die Nachbesserung fehlgeschlagen, ist der Vertragspartner berechtigt, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und das Recht auf Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen.
- d. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsrechte des Vertragspartners beträgt 12 Monate.

7. HAFTUNGSBEGRENZUNG

- a. Beruht unsere Verpflichtung zu Schadensersatz auf der nur leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, begrenzen wir unsere Schadensersatzhaftung, die unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- b. Beruht unsere Verpflichtung zu Schadensersatz auf der nur leicht fahrlässigen Verletzung von nicht wesentlichen Nebenpflichten, schließen wir unsere Schadensersatzhaftung, die unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen aus.
- c. In allen Fällen einer Haftung auf Schadensersatz aufgrund fahrlässiger Pflichtverletzung, gleich welcher Rechtsgrundlage, wird unsere Haftung auf Schadensersatz auf den für uns vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- d. Hilfsweise schließen wir unsere Schadensersatzhaftung, die unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen aus, soweit uns eine leicht fahrlässige Verletzung einer Vertragspflicht zur Last fällt, die ihrer Art und ihrer Folge nach nicht den Vertragszweck gefährdet.

- e. Werden wir wegen Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht auf Schadensersatz aus Produzentenhaftung nach § 823 BGB (deliktische Anspruchsgrundlage) in Anspruch genommen, begrenzen wir unsere Haftung über die vorstehenden Bestimmungen hinaus auf die Ersatzleistung unseres Haftpflichtversicherers. Die Deckungssumme ist schadens- /vertrags-/sachtypisch abgeschlossen. Soweit die Versicherung nicht oder nicht vollständig eintritt, bleibt unsere Haftung, begrenzt auf die Höhe der Versicherungssumme unberührt. Ist die Versicherungssumme nicht schadens-, vertrags-, sachtypisch abgeschlossen, begrenzen wir unsere Haftung in diesen Fällen auf den schadens-, vertrags- und/oder sachtypischen Schadensbetrag.
- f. Die vorstehenden Bestimmungen Ziff. 1–5 gelten nicht, wenn es sich um Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und/oder um Ansprüche nach Produkthaftungsgesetz handelt.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

- a. Wir behalten uns bei Warenlieferungen das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem jeweils zugrundeliegenden Liefervertrag vor.
- b. Darüber hinaus behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zur Erfüllung sämtlicher, auch künftig entstehender, Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Der Vertragspartner ist verpflichtet, in allen Fällen die Liefergegenstände unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren.

9. KEINE AUFRECHNUNGS- ODER ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

- a. Der Vertragspartner darf gegen unsere Forderungen nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- b. Ein Zurückbehaltungsrecht darf ebenfalls nur bei unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen und nur dann ausgeübt werden, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

10. RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND, SONSTIGES

- a. Allen Verträgen liegt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) zugrunde.
- b. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist Stuttgart.
- c. Stuttgart ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, wenn der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- d. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrags und/oder unserer allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten diese eine Lücke enthalten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.